

normen verstoßen wird, obliegt dem Gericht auch die große Aufgabe, durch die Entscheidung erzieherisch auf die Bürger einzuwirken, um sie von der Ordnungswidrigkeit ihres Verhaltens zu überzeugen, um das Gesetz, seinen Inhalt und seine gesellschaftliche Aufgabe zu propagieren.

Kalinin hat hierzu am 26. April 1934 anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Obersten Gerichts der UdSSR ausgeführt:

„Der Richter muß es nicht nur verstehen, den gegebenen konkreten Einzelfall politisch richtig zu untersuchen, die Umstände, unter denen sich der Fall ereignete, richtig zu würdigen, die Menschen zu erkennen, die an dieser Sache beteiligt sind, oder die Triebkräfte einer jeden Sache zu enthüllen, den klassenmäßigen Zusammenhang der Beweggründe, das Wesentliche zu sehen, sondern er muß es außerdem verstehen, dies so überzeugend, so treffend durchzuführen, daß nicht nur er selbst und die Volksbeisitzer, sondern alle vor dem Gericht Erschienenen sich in dieser Sache auskennen und die Richtigkeit der durch das Gericht getroffenen Entscheidung erkennen.“¹⁾

Und über die erzieherische und vorbeugende Bedeutung des Gerichtsprozesses sagte Kalinin:

„Wenn Ihr einen Menschen befragt, der auch nur ein einziges Mal vor Gericht stand, dann wird er Euch erzählen, und Ihr werdet es auch selbst empfinden, daß die Prozeßführung des Gerichts, selbst das Gerichtsurteil diesem Menschen sehr lange im Gedächtnis haften bleibt, bei ihm tiefe Spuren hinterläßt. Aber so wie dieser Prozeß im Gedächtnis des Menschen haften bleibt, ebenso bedeutend muß der Einfluß dieses Prozesses auf die Psyche des Menschen, auf sein künftiges Verhalten sein.“^{1 2)}

Eine gute Prozeßführung und ein gutes Urteil haben deshalb nicht nur eine Bedeutung für eine reibungslose Durchführung der Sache und für eine richtige Anwendung des Rechts, sondern erfüllen zugleich die wichtige, dem Gericht obliegende erzieherische Aufgabe. In § 2 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes heißt es:

„Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erziehen durch ihre Rechtsprechung alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze.“

In einem Artikel in der „Sowjetischen Justiz“ 1934 führt Kalinin aus:

„Wenn der Richter ein guter Marxist ist, ein erfahrener praktischer Arbeiter, ein kulturbeflissener gebildeter Mensch, dann kann man unbedenklich sagen, daß 99% seiner Urteile politische Bedeutung haben, daß sie eine der besten Formen darstellen zur Propagierung der sowjetischen Gesetze, der Direktiven der Partei.“³⁾

Sowohl des Urteil des Zivilprozesses wie das Verfahren selbst haben die Aufgabe, an der Bewußtseinsbildung der Werktätigen mitzuwirken. Dies hat um so größere Bedeutung, als der Aufbau des Sozialismus unter den Bedingungen des verstärkten Klassenkampfes vor sich geht, der gleichzeitig einen verstärkten Kampf gegen die bürgerliche Ideologie bedeutet. Das Ziel der Entwicklung liegt darin, das sozialistische Rechtsbewußtsein zu einem solchen des ganzen Volkes zu entwickeln. Die Übereinstimmung zwischen dem Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes und dem Recht bedeutet eine Form der moralisch-politischen Einheit.

Minister F e c h n e r führte in seiner Rede vor der Volkskammer zur Begründung des Gerichtsverfassungsgesetzes aus:

„Zugleich aber sollen die Gerichte durch ihre Rechtsprechung alle Bürger zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im gesellschaftlichen, beruflichen und persönlichen Leben erziehen und für die strenge Einhaltung der demokratischen Gesetz-

lichkeit sorgen. Die Rechtsprechung der Gerichte ist dazu berufen, ein neues sozialistisches Rechtsbewußtsein zu schaffen.“⁴⁾

Die Durchführung dieser Forderung hat unmittelbar praktische Bedeutung, denn jeder mit der Rechtsprechung unserer Gerichte Unzufriedene stellt einen Angriffspunkt für die Gegner unserer Ordnung dar. Gerade auf dem Gebiete des Zivilrechts sollten unsere Richter nie vergessen, daß unsere Gegner mit Hilfe ihrer Agenten bei denjenigen Menschen ihre Arbeit beginnen, die mit der Arbeit unserer staatlichen Organe nicht zufrieden sind, und daß dies gerade auf dem Gebiete des Zivilprozesses allen Mitarbeitern die außerordentlich wichtige Verpflichtung auferlegt, sowohl im Laufe des Verfahrens als auch im Urteil selbst die Beteiligten von der Rechtmäßigkeit der Entscheidung und von der gesellschaftlichen Bedeutung unseres Rechts zu überzeugen. Mit Recht wird deshalb in der sowjetischen Schrift „Die Organisation der Arbeit des Volksrichters“ von einer „Kultur des Gerichtsprozesses“ gesprochen.

II

Die Aufgabe der Erziehung kann aber nur verwirklicht werden, wenn der Richter ständig um eine gute Prozeßleitung bemüht ist. Sie gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Gerichts auch bei Führung der Zivilprozesse. Sie erfordert Umsicht und Gewandtheit, eine genaue Kenntnis des Akteninhaltes, der prozessualen und materiellen Rechtsvorschriften, eine vollkommene Beherrschung des Streitstoffes. Das alles kann ohne gewissenhafte Vorbereitung nicht erreicht werden. Ein Richter, der die Prozesse dem Selbstlauf überläßt, indem er nur die Parteien als verantwortlich für die Dauer des Prozesses und seine Gestaltung betrachtet, wird der hohen Verantwortung nicht gerecht, die mit seiner Funktion verbunden ist, und erkennt nicht, daß die aktive Rolle von Staat und Recht auch durch die Tätigkeit des Gerichtes verwirklicht wird und verwirklicht werden muß.

Die zum Teil viel zu lange Dauer der Zivilprozesse ist sehr oft darauf zurückzuführen, daß unsere Richter nicht im erforderlichen Maße von den Möglichkeiten einer straffen und ökonomischen Prozeßleitung, wie sie trotz der im übrigen zweifellos überholten Zivilprozeßordnung nach deren Vorschriften gegeben sind, Gebrauch machen. Es soll deshalb im folgenden eine Übersicht über diejenigen Bestimmungen der ZPO gegeben werden, die für den Richter ein wichtiges Instrument für eine straffe und dennoch anpassungsfähige Prozeßleitung sind. Bei einer Revision der richterlichen Tätigkeit wird in Zukunft auch zu überprüfen sein, ob diese Bestimmungen in genügendem Maße angewandt wurden.

Die Prozeßleitung gehört zu den wichtigsten Pflichten des Gerichts bei der Durchführung des Prozesses. Sie umfaßt die Terminbestimmung, die Setzung von Fristen, die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Ausübung des Fragerechts und die damit verbundenen notwendigen Hinweise an die Parteien auf bestimmte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prozeßführung, die Durchführung der Beweisaufnahme, prozeßökonomische Maßnahmen wie Verbindung, Trennung und Aussetzung von Verfahren, nicht zuletzt aber insbesondere die Ausschließung verschleppender Prozeßhandlungen. Die Zivilprozeßordnung regelt die damit verbundenen Befugnisse des Gerichts zum Teil recht ausführlich. Der Mangel ihrer Regelung besteht aber darin, daß die einschlägigen Vorschriften sich sehr verstreut in den einzelnen Abschnitten des Gesetzes finden, so daß es wirklich eines eingehenden Studiums bedarf, um diese Bestimmungen systematisch zu ordnen.

Nach der Angleichungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz finden jetzt auf alle Verfahren erster Instanz die Vorschriften der §§ 495 ff. ZPO Anwendung. Damit ist die Leitung des Prozesses auch in den Verfahren vor den Bezirksgerichten straffer als bisher in die Hände des Gerichts gelegt worden. Ladung und Terminanberaumung regeln sich für alle Verfahren nach diesen Vorschriften. Die Zustellungen sind also von Amts wegen zu bewirken, mit einer

1) zitiert in: „Die Organisation der Arbeit des Volksrichters“, Bibliothek des Volksrichters, Moskau 1950, S. 41 (russ.).

2) ebenda.

3) ebenda.

4) NJ 1952 S. 465.